



INFOS  
AKTIONEN  
KAMPAGNEN  
PROJEKTE

## Begleitetes Fahren / „Führerschein mit 17“

### Ein Gewinn für die Verkehrssicherheit junger Fahranfängerinnen und Fahranfänger

Nach einer langen Testphase in verschiedenen Bundesländern wurde das Fahrerlaubnisrecht bundesweit einheitlich geändert.

In seiner Begründung zur Einführung des **Begleiteten Fahrens mit 17** führt die Bundesregierung aus (Auszug aus Drucksache des Dt. Bundestags 17/3022):

*„Die vorliegenden Ergebnisse der Bundesanstalt für Straßenwesen (...) belegen, dass das Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ einen deutlichen Gewinn für die Verkehrssicherheit der jungen Fahranfänger und Fahranfängerinnen bringt. In der Anfangsphase des selbstständigen Fahrens ergibt sich eine Verringerung des Unfall- und Deliktrisikos in einem zweistelligen Prozentbereich (22 Prozent weniger Unfälle und 20 Prozent weniger Verkehrsverstöße), und die Teilnahme am Begleiteten Fahren ab 17 führt zu einer erheblichen Verbesserung der Fahrkompetenz.“*



Damit kann **seit 2011 in allen Bundesländern** bereits ab dem vollendeten 17. Lebensjahr die Fahrerlaubnis der Klassen B und BE erworben werden.

Die Voraussetzungen für das *Begleitete Fahren mit 17* und für die entsprechende Ausbildung regelt die Fahrerlaubnisverordnung (FeV). Die wichtigsten Bestimmungen haben wir für Sie zusammengefasst.

### Folgende Fahrerlaubnisse können an 17-Jährige ausgestellt werden:

#### B

**Kraftfahrzeuge** – ausgenommen Kraftfahrzeuge der Klassen AM, A1, A2 und A – mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3 500 kg, die zur Beförderung von nicht mehr als acht Personen außer dem Fahrzeugführer ausgelegt und gebaut sind (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit Anhänger über 750 kg zulässiger Gesamtmasse, sofern 3 500 kg zulässige Gesamtmasse der Kombination nicht überschritten wird).



**Fahrzeugkombinationen**, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger oder Sattelanhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers oder Sattelanhängers 3 500 kg nicht übersteigt.



- Die **Anmeldung** bei einer Fahrschule und der Beginn der Ausbildung sind bereits mit sechzehneinhalb Jahren möglich.
- Ein Ausnahmeantrag muss an die zuständige Verwaltungsbehörde gestellt werden. Dieser wird befürwortet, wenn keine Punkte im Verkehrszentralregister vorliegen. Der Antragsteller muss in der Bundesrepublik mit Hauptwohnsitz gemeldet sein.
- Die praktische Prüfung kann frühestens einen Monat, die theoretische 3 Monate vor dem 17. Geburtstag abgelegt werden. Somit kann die effektive Lernzeit bis zu 18 Monate betragen.
- Fahrzeuge der Klassen AM und L dürfen ohne Begleitperson gefahren werden.

**Erhält die 17-Jährige/der 17-Jährige einen „echten“ Führerschein?**

Wer zum 17. Geburtstag die Fahrerlaubnisprüfung erfolgreich abgelegt hat, erhält eine **Prüfbescheinigung**.

Darin ist die Ausnahmeregelung enthalten, bereits mit 17 ein entsprechendes Kfz selbständig führen zu dürfen. Diese Prüfbescheinigung gilt in der gesamten Bundesrepublik.

Fahreranfänger sind damit selbst die verantwortlichen Fahrzeugführer.

- Die Prüfbescheinigung und der Personalausweis sind bei Fahrten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Mit Erreichen des 18. Lebensjahres händigt die Fahrerlaubnisbehörde auf Antrag den „normalen“ Scheckkartenführerschein aus. Der Antrag sollte innerhalb von 3 Monaten gestellt werden.

|  |  |
|--|--|
| Name, Vorname  |  |
| .....  |  |
| ist berechtigt, Kraftfahrzeuge der Klassen B/BE/B96/AML zu führen. |  |
| • 1. Schlüsselzahlen nach Anlage 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung:   |  |
| .....  |  |
| • 2. Namentlich benannte Person(en):                               |  |
| ◦ a)(Name, Vorname, Geburtsdatum) .....                            |  |
| .....  |  |
| ◦ b)(Name, Vorname, Geburtsdatum) .....                            |  |
| (ggf. weitere Personen)  |  |
| .....  |  |
| Fahrerlaubnisbehörde   |  |
| Führerscheinnummer   |  |
| Ort  |  |
| Ausgehändigt am .....  |  |
| Datum  |  |
| (Stempel u. Unterschrift der Fahrerlaubnisbehörde)                 | (Unterschrift der Fahrerlaubnis-haberin/des Fahrerlaubnisinhabers) |
| Nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis.     |  |

**Die Prüfbescheinigung gilt nicht im Ausland!**

**Welche Auflagen sind bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres zu beachten?**

- Bei jeder Fahrt muss eine mindestens **30-jährige Begleitperson** mitfahren. Wer dafür in Frage kommt, wird bereits bei der Erteilung der Prüfbescheinigung namentlich festgelegt und eingetragen. Es kann insofern nicht spontan eine „beliebige“ Begleitperson mitgenommen werden.
- Die Begleitperson muss seit **mindestens 5 Jahren** im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B (bzw. Klasse 3) sein und darf bei Erteilung der Prüfbescheinigung höchstens **1 Punkt** in



Flensburg haben (bis zum 30.04.2014 in der Prüfungsbescheinigung eingetragene Begleiter mit bis zu 3 Punkten bleiben weiterhin zur Begleitung geeignet).

- Es gilt die "0,5-Promille-Grenze" und das Drogenverbot bei der Begleitperson.
- Die Begleitperson ist nicht Fahrzeugführer! Sie darf also nicht in die Fahrzeugbedienung eingreifen, sondern nur als Berater mitfahren.

## Was geschieht, wenn der Fahranfänger gegen Verkehrsregeln verstößt?

Nach den Bestimmungen des § 2a Abs. 2 und 2a des Straßenverkehrsgesetzes muss die Fahrerlaubnisbehörde gegen den Inhaber einer Fahrerlaubnis Maßnahmen treffen, falls gegen ihn innerhalb der Probezeit eine rechtskräftig Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, die ins FAER einzutragen ist, auch dann, wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen ist.

### Mit folgenden Maßnahmen ist zu rechnen:

- Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar. Es kann hierfür eine Frist gesetzt werden, falls **eine schwerwiegende** oder **zwei weniger schwerwiegende** Zuwiderhandlungen begangen wurden,
- Schriftliche Verwarnung mit der Empfehlung, innerhalb von zwei Monaten an einer verkehrspsychologischen Beratung teilzunehmen, wenn nach Teilnahme an einem Aufbauseminar innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen wurde,
- Entzug der Fahrerlaubnis, wenn nach Ablauf der in Nummer 2 genannten Frist innerhalb der Probezeit eine weitere schwerwiegende oder zwei weitere weniger schwerwiegende Zuwiderhandlungen begangen wurden. Die Probezeit verlängert sich um zwei Jahre, wenn die Teilnahme an einem Aufbauseminar angeordnet worden ist.

## Müssen die Kfz der Fahranfänger über eine spezielle Ausrüstung verfügen?

- Es kann grundsätzlich jedes Fahrzeug / jede Fahrzeugkombination geführt werden, die der Klasse B / BE entsprechen.
- Es sind keine speziellen Um- oder Ausrüstungen vorgeschrieben. Die Ausrüstung des Pkws mit Hilfsmitteln, die Fahrlehrer benutzen, ist nicht nötig.
- Weil die begleitende Person nur beraten darf, sind auch keine Doppelpedale gestattet.
- Der Begleiter kann aber etwa einen zusätzlichen Innenspiegel abringen, um die Verkehrssituationen besser überblicken zu können.

Einige Fahrschulen und Landesverkehrswachten bieten Seminare an, um Begleitpersonen auf die Aufgaben vorzubereiten. Die Teilnahme ist sicherlich sinnvoll, aber nicht verpflichtend.

Näheres regelt § 48 a der Fahrerlaubnisverordnung.

### Hinweis zur Kfz-Versicherung:

Es sollte abgeklärt werden, ob im Versicherungsvertrag des Fahrzeugs Beschränkungen vereinbart worden sind. Wenn der Versicherungsnehmer beispielsweise im Versicherungsantrag angegeben hat, dass ausschließlich über 23-Jährige mit dem Fahrzeug fahren (um in den Genuss einer günstigeren Versicherungsprämie zu kommen), dann sollte ein 17-Jähriger das Fahrzeug nicht führen. Wird dagegen verstoßen, drohen im Schadensfall Rückforderungen der Versicherungsgesellschaft. Wird ein Fahrzeug zum *Begleiteten Fahren* eingesetzt, ist es ratsam, dies dem Versicherer grundsätzlich mitzuteilen.

## Übrigens:

Wie beim Führerschein mit 18 werden mit der Aushändigung der Prüfungsbescheinigung zugleich die Fahrerlaubnisse der Klassen M, und L regulär erworben, also ohne die Auflagen, die für die Klasse B gelten.

Während der Probezeit und bis mindestens zum 21. Lebensjahr gilt für den jungen Fahrer ein absolutes Alkoholverbot (= 0,0 Promille für Fahranfänger).

| Vorschriften - Übersicht   |  |                                       |                  |
|--|--|---------------------------------------|------------------|
| Promille-Grenzwerte<br>Alkohol im Blut*<br>Alkohol in der Atemluft** | ohne Anzeichen von<br>Fahrunsicherheit                     | mit Anzeichen von<br>Fahrunsicherheit | mit Unfallfolgen |
| ab 0,3 Promille*<br>ab 0,15 mg/l**                                   | keine Folgen<br>siehe aber § 24 c StVG<br>für Fahranfänger |                                       |                  |
| ab 0,5 Promille*<br>ab 0,25 mg/l**                                   |  |                                       |                  |
| ab 1,1 Promille*   |  |                                       |                  |

\*\*\* Punkte im Verkehrszentralregister Entzug der Fahrerlaubnis Geldstrafe/Bußgeld Freiheitsstrafe Fahrverbot

## Mögliche Verstöße:

Stand: 01.05.2014

| Verstoß:                                       | Rechtsfolge:  |
|--|---|
| Fahren ohne die vorgeschriebene Begleitperson. | 70,- Euro Bußgeld und 1 Punkt<br>Fahrerlaubnis wird sofort wieder eingezogen und ein Aufbauseminar wird angeordnet. |
| Nichtmitführen der Prüfbescheinigung           | 10,- Euro Bußgeld   |

**Die allgemeinen Vorschriften** über die Fahrerlaubnispflicht, die Erteilung, die Entziehung oder die Neuerteilung der Fahrerlaubnis, die Regelungen für die Fahrerlaubnis auf Probe, das Fahreignungsregister und die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr **gelten auch für das Führen von Kraftfahrzeugen mit 17.**

## Empfehlung:

Einen umfangreichen Frage- und Antwortkatalog finden Sie auch auf den Internetseiten unseres Aktionspartners **Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V.**

unter

<http://www.flvbw.de/infos-fuer-fahrschueler/begleitetes-fahren-ab-17.html>

